

Allgemeine Geschäftsbedingungen von AICO für Unternehmen ("AGB")

(Fassung vom 10. September 2009)

1. Präambel

- 1.1. Der Verein "Angels Investmentclub OÖ" (im Folgenden "AICO") führt im Rahmen von AICO Investoren, die über Kapital und unternehmerische Erfahrung verfügen (Business Angels), und Unternehmen mit innovativen Ideen auf effiziente und diskrete Weise zusammen. Investoren erhalten dadurch attraktive Beteiligungsmöglichkeiten mit hohen Renditechancen. Ideenreiche Unternehmen können von einem erfahrenen Partner, der Kapital einbringt und das Risiko mitträgt, profitieren. Die Zielsetzung von AICO ist demgemäß die rasche, seriöse und kostengünstige Vermittlung von Eigen- und Fremdkapital durch Zusammenbringen von Investoren und Unternehmen mit Ideen und die Schaffung eines organisierten, börseähnlichen Marktes für privates Risikokapital.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. Bei dem in der Vereinbarung beschriebenen Unternehmen handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, unabhängig davon, ob sie sich noch im Gründungsstadium befindet, die einem Investor eine Beteiligung gewähren möchte.
- 2.2. Ein Investor im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person, gleich welcher Rechtsform, oder jede Personengesellschaft des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die an einem Unternehmen eine Beteiligung (Punkt 2.4. der AGB) erlangen möchte. Die Qualifikation als Investor ist unabhängig von dessen Mitgliedschaft an AICO. Als Investor gelten für Zwecke dieser Bestimmungen auch für einen Investor auftretende Vermittler, Intermediäre und Vertreter von Investoren sowie sonstige indirekt für das Zustandekommen einer Beteiligung ursächlich handelnde Personen (der "Investor").
- 2.3. Ein Intermediär im Sinne dieser AGB ist jeder Teilnehmer an AICO, der eine Beteiligung (gemäß Punkt 2.4. dieser AGB) einem anderen Investor oder Unternehmen, das nicht notwendigerweise Mitglied bei AICO ist, weitervermitteln möchte (der "Intermediär").
- 2.4. Unter Beteiligung im Sinne dieser AGB ist jede Form finanziellen oder unternehmerischen Engagements am bzw. im Unternehmen durch einen Investor (gemäß Punkt 2.2.) zu verstehen. Insbesondere fällt darunter die Übernahme von Aktien, Geschäftsanteilen, Gewinn- oder Kapitalanteilen, Kommanditeinlagen, typisch oder atypisch stillen Einlagen oder sonstigen Einlagen, Anteilen oder Beteiligungen am Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Kapital-, Personen- oder Erwerbsgesellschaft oder einer sonstigen Rechtsform, sowie auch jegliche sonstige Rechte aus dem zur Verfügung stellen von Kapital und sonstigen geldwerten Vermögensgegenständen, gleichgültig ob Eigen- oder Fremdkapital, oder durch die Übernahme oder Sicherstellung von Verbindlichkeiten des Unternehmens, ungeachtet dessen, ob damit eine über einen schuldrechtlichen Anspruch hinausgehende korporationsrechtliche oder sonstige mitgliedschaftliche Stellung, mit der etwa Stimm-, Bezugs-, Gewinnanteil- oder sonstige Rechte verbunden sind, im Unternehmen erlangt wird (die "Beteiligung").
- 2.5. Eine Kooperation im Sinne dieser AGB ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und dem Investor, die sich auf technische, kaufmännische oder sonstige Dienstleistung oder zur Verfügung Stellung von Kontakten durch den Investor beschränkt und keine Beteiligung im Sinne des Punkt 2.4. dieser AGB ist. Für die Berichtspflicht und das Zustandekommen einer derartigen Kooperation gelten die die Beteiligung betreffenden Bestimmungen dieser AGB sinngemäß. Im Falle des Zustandekommens einer Kooperation ist ein Erfolgsentgelt gemäß Punkt 5.2. dieser AGB auf das Konto der AICO zu überweisen (die "Kooperation").

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Verein AICO erbringt im Rahmen seiner Tätigkeit für Unternehmen folgende Leistungen:
 - 3.1.1. Zugang zu einer effizienten Börse mit einer großen Anzahl von erfahrenen Investoren;
 - 3.1.2. Persönliches Gespräch mit einem AICO-Projektmanager bzw. einem autorisierten Kooperationspartner (insbesondere in den Bundesländern) und Prüfung des Projektes;
 - 3.1.3. Individuelles Coaching und „Pitch-Training“ mit einem AICO-Projektmanager bzw. einem autorisierten Kooperationspartner.
 - 3.1.4. Versand der anonymisierten Kurzbeschreibung des Unternehmens an Investoren;
 - 3.1.5. Kontaktherstellung zu interessierten Investoren.

- 3.2. Optional sind darüber hinaus folgende Leistungen möglich (Preise auf Anfrage):
- 3.2.1. Weiterleitung der anonymisierten Kurzbeschreibung an das Business-Angel-Netzwerk (weitere nationale und internationale Plattformen) von AICO.
 - 3.2.2. Nach Ermessen und Kapazität der von AICO projektbezogene PR-Arbeit bei erfolgreichem Abschluss der Beteiligung im Einverständnis mit den Beteiligungspartnern.
- 3.3. Die AICO-Vermittlung eines Unternehmens läuft folgendermaßen ab ("AICO-Procedere"):
- 3.3.1. Nach Einlangen des vom Unternehmen ausgefüllten Antragsformulars und aller dazugehöriger Unterlagen (siehe Webseite) überprüft AICO die Unterlagen und entscheidet über die Eignung zur Vermittlung von Beteiligungskapital.
 - 3.3.2. Bei Eignung erhält das Unternehmen einen Vertrag und eine Rechnung über die Zusammenarbeit. Nach Einzahlung des offenen Betrags und Übermittlung des unterfertigten Vertrags beginnt die „Coaching-Phase“.
 - 3.3.3. Im Anschluss daran erhalten die Investoren von AICO eine strukturierte Kurzbeschreibung des Unternehmens.
 - 3.3.4. Der Unternehmer hat im Zuge der Coaching-Phase das Pitch-Training zu absolvieren. In weiterer Folge wird dem Unternehmer im Rahmen des AICO-Netzwerkes bzw. bei dafür organisierten Veranstaltungen, Gelegenheit gegeben, sein Projekt vorzustellen.
 - 3.3.5. Im Anschluss daran erhalten die Investoren von AICO bei Bedarf weitere ausführlichere Informationen des Unternehmens.
 - 3.3.6. Optional kann das Unternehmen nun auch die kostenpflichtige Weiterleitung an das Business-Angel-Netzwerk von AICO (siehe Punkt 3.2.1) in Anspruch nehmen.
 - 3.3.7. Innerhalb von ca. 4 Woche nach Aussendung diese Informationen des Unternehmens sollten sich die interessierten Investoren bei der AICO melden(Nachnennungen sind auch danach möglich).
 - 3.3.8. Das Unternehmen erhält die Kontaktadressen der Investoren, meldet sich bei allen genannten Investoren, um sein allfälliges Interesse mitzuteilen, und sendet den Investoren gegebenenfalls weitere Unterlagen (Seitens der Investoren erfolgt keine aktive Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen.).
 - 3.3.9. Die am Projekt interessierten Investoren erhalten die Kontaktdaten des Unternehmens und die Nachricht, dass dieses sie kontaktieren wird. Weiters werden sie wechselseitig informiert.
 - 3.3.10. Ist innerhalb der Vertrags-Frist kein Kontakt zustande gekommen, wird das Projekt aus dem AICO-Procedere herausgenommen. Das Unternehmen erhält auf Wunsch seine Unterlagen zurück.
 - 3.3.11. Unternehmen und Investoren halten AICO über den Status der Beteiligungsverhandlungen auf dem Laufenden. (per Email).
 - 3.3.12. Ist innerhalb der Vertragslaufzeit oder innerhalb des unter Punkt 5.7. definierten Zeitrahmens ein Kontakt zustande gekommen, aus dem eine Beteiligung (gemäß Punkt 2.4.) entsteht, so ist ein Erfolgsgeld (gemäß Punkt 5.2.) zu entrichten.
- 3.4. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sich AICO ausschließlich zur Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen verpflichtet und ihm durch die Mitgliedschaft an AICO keinerlei wie immer geartete Rechte erwachsen, die über die Inanspruchnahme der vorstehenden Leistungen hinausgehen.
- Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen gesonderter Vereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5. Das "AICO-Procedere" endet nach 6 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 4.1. Das Unternehmen hat die von ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen nach bestem Wissen vollständig, aktuell und wahrheitsgemäß zusammenzustellen. Weiters ist es damit einverstanden, dass die Daten des der Vereinbarung beiliegenden Fragebogens automationsunterstützt gespeichert werden.
- 4.2. Das Unternehmen erklärt ausdrücklich, dass eine sich aus der Vereinbarung ergebende Beteiligungsfinanzierung am Unternehmen seine alleinige Verantwortung ist und die AICO daher keine wie immer geartete Haftung für das Zustandekommen einer Beteiligung oder den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsfinanzierung trägt.
- 4.3. AICO behält sich das Recht vor, die vom Unternehmen übermittelten Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen. Daher ist das Angebot von AICO zur Erbringung der in Punkt 3.1. genannten Leistungen freibleibend. Kommt von AICO nach dieser Prüfung der übermittelten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen ein zur Vermittlung von Beteiligungskapital geeignetes Unternehmen ist, wird die AICO das Entgelt gemäß Punkt 5.1. dieser AGB vorschreiben und die Unterlagen gemäß Punkt 3.3.3. an Investoren versenden. Mit der Vorschreibung des Entgeltes gilt die Vereinbarung unter den darin und in diesen AGB

normierten Bedingungen als zustande gekommen.

- 4.4. Sollte sich aus den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, dass das Unternehmen zur Vermittlung von Beteiligungskapital ungeeignet ist oder, falls AICO aus sonstigen Gründen, die nicht benannt werden müssen, eine Vermittlung von Beteiligungskapital ablehnt, gilt die Vereinbarung als nicht zustande gekommen. Diesfalls wird AICO auf Wunsch die Unterlagen zurücksenden. AICO übernimmt keine Haftung für allenfalls auftretende Kosten, die vor bzw. im Vertrauen auf das Zustandekommen einer Mitgliedschaft entstehen könnten.
- 4.5. Das Unternehmen verpflichtet sich, AICO laufend, zumindest einmal pro Monat, über sämtliche Gespräche und Verhandlungen mit Investoren, Vorarbeiten, Verhandlungen oder Abschlüsse von Vorverträgen, Absichtserklärungen, Letters of Intent (LOI) oder Memoranda of Understanding (MoU) sowie sonstige Vorbereitungshandlungen, die auf das Zustandekommen einer Beteiligung abzielen, schriftlich zu informieren. Auch wenn keine der vorgenannten Handlungen gesetzt worden sind, verpflichtet sich das Unternehmen, AICO einmal pro Monat über den Stand der Gespräche schriftlich zu informieren.

Weiters wird das Unternehmen AICO binnen einer Woche über allfällige Änderungen hinsichtlich der AICO bekannt gegebenen Informationen, die für die Tätigkeit im Rahmen des Vereins maßgeblich sind, schriftlich berichten. Davon umfasst sind insbesondere Änderungen in Bezug auf die Unterlagen, unternehmerischer Aktivitäten oder der vom Unternehmen bislang verfolgten Strategie hinsichtlich des Zustandekommens einer Beteiligung.

- 4.6. AICO verpflichtet sich über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden betrieblichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vom Unternehmen eingereichten Projekt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.

AICO wird die ihr übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende der Zusammenarbeit zurückgeben.

AICO behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, Daten u. Informationen an die zuständigen Fach-Ministerien und Organe der AICO, den Rechnungshof und gegebenenfalls an sonstige, mit der Vergabe von Förderungen betraute Stellen weiterzugeben.

Weiters behält sich AICO ausdrücklich das Recht vor, von diesen Stellen auch solche Daten, Informationen und Auskünfte über andere vom Unternehmen gestellte Förderungsansuchen einzuholen und bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden sowie bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des zuständigen Fach-Ministeriums und AICO zu verständigen. Zu diesem Zweck wird AICO von der Verschwiegenheit entbunden.

5. Entgelt, Beteiligung und Erfolgsentgelt

- 5.1. Für die in Punkt 3.1. aufgezählten Leistungen bezahlt das Unternehmen ein einmaliges Entgelt laut aktuell gültigem Tarif (von AICO festgelegt), dass sofort nach Vorschreibung durch AICO fällig wird.
- 5.2. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, im Rahmen von AICO organisierte Veranstaltungen ihre Ideen und Konzepte zu präsentieren. Eine solche Präsentation ist aber nur in Verbindung mit einem zuvor absolvierten Pitch-Training möglich. Die Kosten für das Pitch-Training sowie die Möglichkeit der Präsentation sind in Punkt 5.1. enthalten.
- 5.3. Bei Zustandekommen einer Beteiligung gemäß Punkt 2.4 während des "AICO-Procedere" an AICO gemäß Punkt 3.5. oder nach Maßgabe des Punktes 5.7. dieser AGB, ist AICO längstens binnen drei Tagen von diesem Umstand schriftlich zu verständigen. Diesfalls wird ein Erfolgsentgelt, in folgender Höhe abhängig von der gemäß Punkt 5.5. zu berechnenden, von AICO vermittelten Transaktionssumme unverzüglich fällig und ist binnen einer Woche ab Zustandekommen einer Beteiligung auf das Konto von AICO zu überweisen:

2 % der Transaktionssumme.

Bei Eingehen einer Kooperation gemäß Punkt 2.5. EUR 300,-- exkl. USt (einmalig)

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Österreichischen Nationalbank + 5% p a. verrechnet.

- 5.4. Eine Beteiligung im Sinne des Punktes 2.4. gilt als zustande gekommen, wenn das Unternehmen und ein Investor darüber Einvernehmen erzielen, dass dem Unternehmen durch einen Investor beigestelltes bzw. vermitteltes Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob dieses Einvernehmen schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder konkludent erzielt wird.
- 5.5. AICO sind gegebenenfalls die Unterlagen über die zustande gekommene Beteiligung zu übermitteln.
- 5.6. Die Transaktionssumme berechnet sich aus der Summe aller wie immer gearteten geldwerten Leistungen, die das Unternehmen als Gegenleistung für die dem Investor gewährte Beteiligung erhält. Darunter fällt insbesondere der betragsmäßige oder sonstige Wert der übernommenen Beteiligung, der Wert der als Sacheinlage zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände oder Arbeitsleistungen, der sonstige Wert gewährter Anteilsrechte, der betragsmäßige oder sonstige Wert des zur Verfügung gestellten Kapitals, gleichgültig ob Eigen- oder Fremdkapital, oder der Wert der sonstigen vermögenswerten Leistungen, oder der Wert übernommener oder sichergestellter Verbindlichkeiten. Bei Ratenvereinbarungen und zukünftigen Zahlungen kommt ein von

AICO auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Erfolgsgeltes berechneter Barwert zur Anwendung. Bedingte Leistungsverpflichtungen gelten als unbedingt. Bilden zukünftige, noch unbekannte Ereignisse Grundlage der Berechnung, ist eine von der AICO vorgenommene angemessene Einschätzung derselben heranzuziehen. Optionsrechte gelten als ausgeübt und sind ebenfalls einzubeziehen.

- 5.7. Das Erfolgsgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Beteiligung anstatt mit dem von AICO vermittelten Investor ganz oder teilweise mit dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten zustande kommt. Gleiches gilt, wenn die Beteiligung anstatt mit dem von AICO vermittelten Investor ganz oder teilweise mit dessen verbundenen Unternehmen, wie etwa Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften oder sonstigen Konzernunternehmen oder solchen natürlichen oder juristischen Personen zustande kommt, die zu diesem in einem sonstigen Naheverhältnis stehen, welches etwa auch durch eine bloße Minderheitsbeteiligung vermittelt wird; Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche Gesamt-, Einzel- oder sonstige Rechtsnachfolger. Das Erfolgsgelt ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Investor Mitglied bei AICO ist. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen ein Investor, der Mitglied bei AICO ist, eine Beteiligung einem sonstigen Investor weitervermittelt oder auf sonstige Weise für das Zustandekommen einer Beteiligung mit jeglichem Dritten ursächlich ist (Intermediär).
- 5.8. Der Anspruch von AICO auf Bezahlung des Erfolgsgeltes bleibt - auch über die Mitgliedschaft gemäß Punkt 3.5. hinaus - jedenfalls 24 Monate ab dem Zeitpunkt des von AICO vermittelten Erstkontaktes mit einem Investor aufrecht. Kommt innerhalb dieser 24 Monate eine Beteiligung - unbenommen, ob es sich hier um einen Erst- oder Folgeabschluss handelt - zustande, so ist die AICO längstens binnen drei Tagen über diesen Umstand zu verständigen und das Erfolgsgelt innerhalb der in Punkt 5.2 dieser AGB genannten Frist zu bezahlen. Als Folgeabschluss im Sinne dieser AGB ist jede Vereinbarung innerhalb von 24 Monaten nach vermitteltem Erstkontakt zu verstehen, durch die ein bereits am Unternehmen beteiligter Investor bzw. eine unter Punkt 5.6. erfasste Person seine Beteiligung am Unternehmen erhöht.
- 5.9. Wenn das Unternehmen das Zustandekommen einer Beteiligung nicht bzw. nicht vollständig bekannt gibt und/oder das Erfolgsrecht nicht bezahlt, ist es verpflichtet, alle Kosten, die mit der Einbringlichmachung der Forderung anfallen, einschließlich aller Rechtsanwalts-, Mahn-, Inkasso-, und sonstiger Kosten, sowie ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 4 % der Transaktionssumme gemäß Punkt 5.5. dieser AGB, mindestens jedoch EUR 1 500,- zu bezahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
- 5.10. Bei begründeten Zweifeln der AICO an der Höhe, der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit des Nachweises des Zustandekommens einer Beteiligung oder bei begründeter Vermutung der Unterlassung einer rechtzeitigen bzw. vollständigen Verständigung über das Zustandekommen einer Beteiligung hat AICO das Recht, in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen des Unternehmens Einsicht zu nehmen und die Transaktionssumme gegebenenfalls angemessen zu bewerten. Dieses Recht kann auf Kosten des Unternehmens von AICO selbst oder durch von AICO beauftragte Berater ausgeübt werden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Vertreter des Unternehmens und allfällige Antragsteller, welche die Vereinbarung unterzeichnen, haften persönlich zu ungeteilter Hand mit dem von ihnen vertretenen Unternehmen und verpflichten sich, im Sinne der Vereinbarung zu handeln.
- 6.2. Die Vereinbarung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe von AICO jederzeit auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar, insbesondere wenn das Unternehmen seinen in den Punkten 4. und 5 angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.3. AICO ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Die geplante Abänderung der AGB wird dem Unternehmen zumindest zwei Monate vorher schriftlich kundgemacht. Änderungen der AGB berechtigen das Unternehmen zur Kündigung der Vereinbarung binnen vier Wochen nach Kundmachung der Änderung. In diesem Fall erhält das Unternehmen seine Zahlungen gemäß 5.1 aliquot rückvergütet. Macht das Unternehmen von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die neuen AGB als vereinbart.
- 6.4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter der Vereinbarung wird Linz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.